

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen für Entsorgungsleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers gelten im Rahmen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn der Auftragnehmer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten selbst dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Eines diesbezüglich gesonderten Widerspruchs des Auftragnehmers bedarf es nicht.

1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Bedingungen des Auftragnehmers als angenommen.

1.3 Auch sämtliche künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund der AGB des Auftragnehmers in der jeweilig gültigen Fassung, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungspflicht

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

2.2 Verträge kommen auch aufgrund faktischer Leistungserbringung zustande.

2.3 Im Übrigen gilt, dass mündliche, fernmündliche und telegrafische Abmachungen nur dann verbindlich sind, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

2.4 Jeder Auftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller für den jeweiligen Entsorgungsvorgang notwendigen behördlichen Genehmigungen.

2.5 Genannte Leistungsfristen / -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungspflicht mittels eines zuverlässigen Dritten zu erfüllen.

3. Grundsätze der Leistungserbringung, Verantwortlichkeit / Eigentumsübergang, Abnahme der Abfälle, Vermietung von Abfallcontainern

3.1 Bei den vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als garantiert. Gleiches gilt für die bei Vertragsschluss vereinbarten oder dokumentierten Abfallqualitäten.

3.2 Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle auch bei Beratungsleistungen des Auftragnehmers allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit.

3.3 Der Auftraggeber ist weiterhin allein dafür verantwortlich, dass bei Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

3.4 Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich ausschließlich auf Abfälle der vereinbarten Spezifikation.

3.5 Der Auftragnehmer erwirbt frühestens dann Eigentum an den überlassenen Abfällen, wenn er diese in der Entsorgungs- oder Aufbereitungsanlage einer Prüfung unterzogen hat. Entsprechen die Abfälle nicht den vereinbarten Qualitäten, ist ein Eigentumsübergang auf den Auftragnehmer ausgeschlossen. In diesem Falle ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann der Auftragnehmer den Rücktransport dieser Abfälle zum Auftraggeber selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen; die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Recht des Auftragnehmers, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.6 Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.7 Der Auftraggeber hat die zur Entsorgung bereitzustellenden Behältnisse absprachegemäß zu befüllen, ordnungsgemäß zu behandeln, ausreichend zu sichern und zur Abholung an einem für den Schwerlastverkehr zugänglichen und geeigneten Entleerungsort bereitzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht für den Entleerungsort obliegt dem Auftraggeber.

3.8 Die zur Verfügung gestellten Behälter verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

4. Vergütung, Vergütungsanpassung, Fälligkeit

4.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils z. Zt. gültigen Umsatzsteuer.

4.2 Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung.

4.3 Auf vertragsgemäße Teilleistungen, die in sich abgeschlossene Teile des Gesamtauftrages darstellen, erhebt der Auftragnehmer gemäß § 632a BGB Anspruch auf Abschlagszahlungen.

4.4 Der Entsorgungsvertrag wird als Vertragseinheit verstanden. Teilkündigungen oder Leistungsveränderungen – auch durch schlichtes Unterlassen von Abrufeleistungen – sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

4.5 Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils mit dem Aufstellen des zur Befüllung bestimmten Behälters. Er wird fällig mit der Entleerung desselben.

4.6 Sofern nichts anderes vereinbart oder nachweisbar ist, schuldet der Auftraggeber jedoch als Mindestentgelt für die erbrachten Leistungen jedenfalls den in der Region übliche Leistungspreis.

4.7 Transport und Frachtkosten sowie ähnliche Sonderleistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

4.8 Nicht zur Abholung bereitgestellte oder nicht erreichbare Behälter, werden dem Auftraggeber in Höhe der berechnbaren Transportkosten zuzüglich 50 % des restlichen Leistungspreises in Rechnung gestellt (Leerfahrt).

4.9 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – und ein etwaiger Vermögensverfall des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, den Leistungspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen geltend zu machen. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 60 % des Leistungspreises berechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

5. Rechnungslegung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart wurden.

5.2 Soweit zur Rechnungslegung ein vom Auftraggeber gegengezeichneter Nachweis erforderlich ist, kann die Rechnungslegung dennoch erfolgen, wenn ein Zeichnungsberechtigter innerhalb einer Zeitspanne von zehn Minuten nach dem Entleerungsvorgang nicht erreichbar gewesen ist.

5.3 Für die Rechnungslegung sind die vom Auftragnehmer festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der Rechnung.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aufzurechnen oder seine Forderungen ganz oder teilweise abzutreten.

5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Entsorgungsleistungen zurückzuhalten, sofern der Auftraggeber für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen keine Zahlungen leistet.

6. Verzug

Der Verzug tritt ohne weitere Mahnung zehn Bankarbeitstage nach Rechnungsdatum ein. Im Falle des Zahlungsverzuges werden auf den offen stehenden Betrag Verzugszinsen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen sowie eines weiteren Schadens behält sich der Auftragnehmer vor.

7. Mängel

7.1 Leistungsmängel werden vom Auftragnehmer nur anerkannt, wenn sie unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

7.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, verliert er seine Mängelansprüche, wenn er seiner Untersuchungspflicht nicht unverzüglich nachkommt und den Mangel nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach Leistungserbringung rügt. 7.1. Satz 2 gilt entsprechend.

7.3 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Haftung, Haftungsbeschränkung, höhere Gewalt, Wegfall einer Entsoorgungsmöglichkeit

8.1 Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein Schaden durch ihn grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

8.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so haftet der Auftragnehmer nach Abs. 1 für grobe Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Körperschäden.

8.3 Der Auftragnehmer haftet für einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Körperschäden.

8.4 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in den Fällen der 8.2 und 8.3 ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

8.6 Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Abholung, dem Transport oder der Entsorgung des Abfalls gehindert, so wird er für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Streiks, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrungen, Eingriffe staatlicher Behörden oder gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden. Er ist in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen.

8.7 Entfällt aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers in einer bestimmten, von dem Auftragnehmer für die Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so ist der Auftragnehmer nur im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren verpflichtet, anderweitige Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung um mehr als 8 % übersteigen.

9. Kündigung

Ist der Auftragnehmer mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, kann er mangels anderweitiger Vereinbarung den Entsorgungsauftrag mit einer Frist von zehn Tagen kündigen.

10. Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer ist gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des BDSG und der EU-DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

10.2 Die beim Entsorgungs- / Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs- / Verwertungsvorgang vom Auftragnehmer mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zudem werden alle Sachverhalte so behandelt, als hätten sie allein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden; insbesondere wird die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG) ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, auch für Urkunds-, Scheck- und Wechselklagen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

11.3 Sollten einzelne vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren / unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung.